

Business Punkt Bern

Statuten - BusinessPunktBern

Art. 1 (Einleitung)

Unter dem Namen „BusinessPunktBern“ (nachfolgend „BPB“ genannt) besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art 2 (Ziel und Zweck)

Im BPB schliessen sich Unternehmer und Geschäftsleute zusammen, mit dem Zweck einander Geschäftskontakte und Geschäfte zu vermitteln sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu pflegen. Zu diesem Zweck treffen sich die Mitglieder und Anwärter regelmässig zu einem strukturierten Meeting. Zusätzlich werden Sonderanlässe organisiert um den Zweck des BPB nach Ausen zu tragen.

Die Mitglieder und Anwärter verpflichten sich, an den ordentlichen Meetings teilzunehmen und sich aktiv für die Erreichung der Ziele des BPB einzusetzen.

Das Geschäftsjahr des BPB ist das Kalenderjahr.

Art 3 (Mitgliedschaft allgemein)

Das BPB strebt eine Mitgliederzahl von 40 an.

Pro Berufsgattung kann grundsätzlich maximal ein Mitglied aufgenommen werden. Diese Regel gilt auch für die Anwärter auf eine Mitgliedschaft, weshalb bei Überschneidungen das ordentliche Mitglied ihr Einverständnis erklären muss. Bei Überschneidungen dieser müssen beide Parteien ihr Einverständnis erklären. Dieser Entscheid geht dem Mitgliederbeschluss zur Aufnahmegemäss Ziff. 4 hiernach vor.

Die Ferien der Meetings richten sich nach dem Berner Schulferienkalender.

Art. 4 (Beginn der Mitgliedschaft)

Ein Interessent kann an maximal 2 ordentlichen Meetings als Gast teilnehmen. Falls sich ein Interessent entscheidet dem BPB beizutreten, stellt er einen Aufnahmeantrag. Der Vorstand prüft diesen Antrag unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen bisheriger Mitglieder) und stellt per E-Mail einen Antrag an die Mitglieder. Erhebt nach dem Antrag des Vorstandes kein Mitglied innert einer Woche Widerspruch, gilt der Antrag als genehmigt und der Interessent erhält den Status eines Anwärters.

Falls ein Mitglied diesem Antrag nicht zustimmt, kommt es am folgenden ordentlichen Meeting zu einer Abstimmung. Das neue Mitglied ist aufgenommen, wenn einer Aufnahme 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Anwärterstatus dauert 2 Monate. Nach Ablauf dieser Zeit entscheiden die anwesenden Mitglieder anlässlich des nächsten ordentlichen Meetings, ob der Anwärter als festes Mitglied in den BPB aufgenommen wird. Es gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wird ein Anwärter abgelehnt, ist eine Mitgliedschaft beim BPB ausgeschlossen.

Art. 5 (Ende der Mitgliedschaft / Verlängerung)

Die Mitgliedschaft kann durch ein Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Der Vorstand überprüft laufend (z.B. durch die Überprüfung der Präsenz der Mitglieder, usw.) ob sich jedes Mitglied für das Erreichen der Ziele einsetzt. Ist dies bei einem Mitglied nicht mehr gegeben, führt der Vorstand ein Gespräch mit dem entsprechenden Mitglied und legt zusammen mit dem Mitglied Massnahmen zur Verbesserung der Situation fest. Hält sich das Mitglied nicht an die vereinbarten Massnahmen oder lehnt es diese ab, so kann der Vorstand ein Mitglied per sofort aus dem BPB ausschliessen.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden sowohl bei der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, als auch beim Ausschluss durch den Vorstand nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft im BPB hängt mit dem Mitglied und seiner Berufssparte zusammen. Nicht mit seinem Arbeitgeber. Wechselt das Mitglied das Unternehmen, endet die Mitgliedschaft daher grundsätzlich nicht.

Im November werden alle Mitglieder durch den Sekretär zu ihrer Verlängerung per Ende Dezember angefragt. Bis am 31. Dezember muss per Mail die Zustimmung des Mitglieds erfolgen. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung endet die Mitgliedschaft per 1. Januar. Der Anwärter kann jederzeit den Vorstand über sein Desinteresse am BPB informieren. In diesem Fall wird der Aufnahmeprozess abgebrochen und eine künftige Mitgliedschaft beim BPB ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 6 (Organe)

Die Organe des BPB sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ.

Art. 7 (ordentliche Hauptversammlung)

Die ordentliche Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet in den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.

Ihre Geschäfte sind:

- Wahl des Stimmzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Rechnungsabnahme des Kassiers und Bericht des Revisors
- Jahresrechnung
- Décharge Erteilung
- Budget
- Festlegung des Mitgliederbeitrages

- Wahl des Präsidenten

- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

- Wahl des Revisors

- Verschiedenes wie Anträge über eventuelle Statutenänderungen oder -ergänzungen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin per E-Mail zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Die Einladung hat die Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes zu enthalten.

Anträge zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende Dezember per Mail mitzuteilen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Der Präsident nimmt an den Abstimmungen ebenfalls teil und hat bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid.

Der Anwärter darf an der ordentlichen Hauptverhandlung teilnehmen und wird spätestens zwei Wochen vorher separat durch den Vorstand eingeladen. Er darf keine Anträge stellen und hat kein Stimmrecht.

Art. 8 (ausserordentliche Hauptversammlung)

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

- durch Vorstandsbeschluss
- auf schriftlichen Antrag von der Hälfte der Mitglieder.

Die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäss Art. 7 hier vor gelten sinngemäss.

Art. 9 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden anlässlich einer ordentlichen HV gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur HV des folgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Leiter Finanzen sind für den Verein je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Spesenentschädigung welche an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Während ihrer Amtsperiode sind die Vorstandsmitglieder von dem Mitgliederbeitrag entbunden.

Art. 10 (Revisor)

Der Revisor wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und ist wieder wählbar.

Er prüft, ob die Jahresrechnung sachgemäss erstellt worden ist und stellt der ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag zu Genehmigung.

Art. 11 (Mitgliederbeitrag)

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt. Ein Mitglied welches unterjährig in den BPB aufgenommen wird schuldet den Mitgliederbeitrag monatlich pro rata temporis auf das Kalenderjahr.

Im Mitgliederbeitrag sind die Kosten für das Frühstück an den ordentlichen Meetings nicht inbegriffen. Diese Kosten werden den Mitgliedern durch den Leiter Finanzen separat in Rechnung gestellt. Der Mitgliederbeitrag wird für den Unterhalt der Homepage, Druckmaterial, Sonderanlässe, Spesen etc. verwendet.

Grundsätzlich arbeiten alle Mitglieder ehrenamtlich. Der Beitragsbefreite Vorstand hat die Möglichkeit seine Aufwendung mittels Spesen abzugelten.

Bis zur definitiven Aufnahme zahlt der Anwärter keinen Mitgliederbeitrag. Hingegen ist der Anwärter im Unterschied zum Interessent verpflichtet für seine Frühstückskosten selber aufzukommen. Er überweist zu diesem Zweck einen entsprechenden Betrag auf das Konto des BPB. Sollte er nicht mehr an einer Mitgliedschaft interessiert sein oder von den Mitgliedern des BPB abgelehnt werden, erhält er den Restbetrag zurück.

Art.12 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Im Weiteren verpflichten sich die Mitglieder zur Bezahlung der Kosten für das Frühstück (vgl. Art. 11 hier vor).

Art. 13 (Auflösung des Vereins)

Die beantragte Auflösung des Vereins erfolgt anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung und Bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand liquidiert den Verein. Das Liquidationsmandat wird unentgeltlich ausgeübt. Ein allfälliger Überschuss wird an die Mitglieder zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Art. 14 (Schlussbestimmungen)

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 20. November 2014 in Kraft.

Bern, 20. November 2014, abgeändert per 1. Januar 2017

Der Präsident, Harry Stämpfli

Der Leiter Finanzen, Rouven Brigger